



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 18. September 2017
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalman-Bieri

B 74 Aktualisierung des Polizeirechts; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Die JSK hat am Freitag, dem 25. August 2017, die 1. Beratung der Botschaft B 74, Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei, durchgeführt. Im Folgenden erstatte ich Bericht über diese Beratungen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Gesetz über die Luzerner Polizei, welches aus dem Jahr 1998 stammt, an die heutigen praktischen Bedürfnisse der Polizei und die gestiegenen rechtlichen Anforderungen angepasst werden. Des Weiteren werden die Handlungsmöglichkeiten der Polizei konkreter geregelt und teilweise erweitert. Im Gegenzug dazu soll auch der Datenschutz gestärkt werden. Das Eintreten auf die Botschaft hat unsere Kommission einstimmig beschlossen. Danach hat unsere Kommission über folgende Anträge beraten: Ergänzung von § 4 Absatz 1 lit. c dahingehend, dass schützenswerte Daten über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz ausgenommen werden und durch die Polizei nicht bearbeitet werden dürfen. Dies wäre eine analoge Formulierung, wie sie das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst kennt. Eine Mehrheit der Kommission beurteilte dabei die unterschiedlichen Funktionen der Polizei und des Nachrichtendienstes als entscheidend und wollte der Polizei keine weiter gehenden Einschränkungen auferlegen. So lehnte eine Mehrheit der Kommission den Antrag mit 10 zu 3 Stimmen ab. Des Weiteren wurde ein Antrag behandelt, welcher im Gesetz die Möglichkeit für den Einsatz von Bodycams schaffen sollte. Weil die Technologie noch nicht ausgereift ist, aktuell kein Einsatz der Bodycams geplant ist und es eine detaillierte, gesetzliche Regelung dazu braucht, hat eine Mehrheit der Kommission den Antrag mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Einem Antrag, welcher die Strafandrohung unter § 13 Absatz 2 bei der Vorladung von Gefährdern streichen wollte, entsprach die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen nicht, da die Mehrheit die Meinung vertritt, dass je nach Fallkonstellation die Möglichkeit der Strafandrohung bestehen sollte und sinnvoll sei. § 25a mit der Ausweitung der Kompetenzen für Sicherheitsassistenten wurde in unserer Kommission vertieft besprochen. Nach erfolgter Diskussion entschied sich eine Mehrheit unserer Kommission für das Beibehalten der Fassung in der Botschaft. Für die zustimmenden Kommissionsmitglieder war zentral, dass die Ausbildung der Assistentinnen und Assistenten zukünftig schweizweit vereinheitlicht und zertifiziert wird und dass es unterschiedliche Profile von Sicherheitsassistenten geben wird sowie dass die Ausbildung bei bewaffneten Sicherheitsassistenten im Bereich der Waffe analog zu jener der Polizisten ist. Ebenso wurde das Argument hoch gewertet, dass

entsprechende Assistenten bereits in Zug, Basel-Stadt und Zürich eingesetzt werden. Als Gegenargument wurde ins Feld geführt, dass das Gewaltmonopol und damit die Bewaffnung einzig bei der Polizei zu liegen habe. Bei der Schlussabstimmung wurde einzeln über die Streichung der einzelnen Absätze befunden. Die Streichung von § 25a Absatz 2 lehnte die JSK mit 9 zu 4 Stimmen ab. Die Streichung von § 25a Absatz 3 lehnte die JSK mit 10 zu 3 Stimmen ab. Die Streichung von § 25a Absatz 4 lehnte die JSK ebenfalls mit 10 zu 3 Stimmen ab. Des Weiteren hat sich unsere Kommission mit dem Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen auseinandergesetzt. Die Ausgangslage präsentiert sich wie folgt: In der Botschaft B 74 ist erwähnt, dass die Anpassungen aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 18. Januar 2017 zum Thema Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen in der laufenden Gesetzesänderung noch nicht enthalten seien. Der Grund dafür war, dass die laufende Gesetzesänderung nicht verzögert werden sollte. Im Juli 2017 hat sich nun der Departementsvorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes an die JSK gewandt und diese darüber informiert, dass das Urteil inzwischen vertieft analysiert und der gesetzgeberische Handlungsbedarf durch den Regierungsrat abgeschätzt worden sei. Dem Informationsschreiben lag ein Änderungsvorschlag für § 32b Absätze 2 und 4a des Polizeigesetzes bei, mit dem der Handlungsbedarf schnell und ohne grossen Aufwand erfüllt werden könnte. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement berichtet: Aus dem Bundesgerichtsurteil lasse sich in dreifacher Hinsicht ein Anpassungsbedarf entnehmen. Zum einen seien die Modalitäten der Verteilung der Kosten auf die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung anders zu regeln. Die Behörden hätten – ich zitiere – „die Kosten nach Massgabe des konkreten Tatbeitrags und damit entsprechend dem Grad der Verantwortung für die Störungssituation zu verlegen.“ Zum andern ergäbe sich ein Handlungsbedarf auch in Bezug auf die Höchstgrenze von 30 000 Franken für Einzelpersonen. Das Bundesgericht habe es zwar offengelassen, ob von der aufgehobenen Bestimmung mit ihrer Höchstgrenze ein unzulässiger Abschreckungseffekt ausgehe. Das Bundesgericht spreche aber immerhin von einem beträchtlichen finanziellen Risiko. Schliesslich sei aufgrund der Regelung nicht von Anfang an klar, ob und ab welchem Zeitpunkt sich die vorgesehene Kostenbeteiligung realisieren lasse. In der JSK wurde ein Antrag für eine Ergänzung der laufenden Gesetzesänderung um eine Anpassung von § 32b Absätze 2 und 4a, analog zum Änderungsvorschlag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, gestellt und mit 10 zu 3 Stimmen angenommen. Eine Reduktion der allgemeinen Höchstgrenze von 10 000 Franken auf 4000 Franken wurde mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Der Änderungsentwurf zu § 32b im Einzelnen: Die Ergänzung in Absatz 2 mit dem Begriff „höchstens“ erlaubt eine sachgerechte Anwendung der Bestimmung im Einzelfall. Das Bundesgericht hat die schematische Kostenaufteilung auf den Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen als zulässig erachtet. Neu ist Absatz 4a. Der individuelle Tatbeitrag und die individuelle Verursachung des Polizeieinsatzes sind bei der Aufteilung der Kosten auf die einzelnen an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu berücksichtigen. Dadurch soll nur derjenige belastet werden, der den Polizeieinsatz auch tatsächlich verursacht hat. Das erste Kriterium für die Festlegung des Kostenanteils ist der individuelle Tatbeitrag, das heisst die eigene Gewaltausübung. Das zweite Kriterium – die individuelle Verursachung – bezieht sich auf den Polizeieinsatz. Der Verursacheranteil ist beispielsweise dann umso grösser, je länger sich die Person nicht von der gewaltausübenden Gruppe entfernt und je aktiver sie am Geschehen teilnimmt. Der letzte Satz von Absatz 4a war bis anhin nur in den Erläuterungen enthalten. Er lautet: „Personen, die sich auf behördliche Aufforderung hin von der gewaltausübenden Gruppe entfernen, bleiben kostenfrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.“ Mit dieser Präzisierung soll die Gruppe der an der Gewaltausübung beteiligten Personen abgegrenzt und es soll klar geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt sich die Kostenbeteiligung realisiert. Der Wortlaut orientiert sich an der Bestimmung zum Landfriedensbruch in Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Wer sich trotz behördlicher Aufforderung nicht von der gewaltausübenden Gruppe entfernt, soll kostenpflichtig werden, weil er durch seinen Verbleib signalisiert, dass er sich den

Vorsatz der Teilnehmenden, welche Gewalt ausgeübt haben oder ausüben, zu eigen macht, und weil er damit direkt den zusätzlichen polizeilichen Aufwand verursacht. Damit ist es auch den teilnehmenden Personen möglich, die Kostenpflicht durch eigenes Verhalten zu verhindern. Die Kostenpflicht wird dadurch vorhersehbar. In der Praxis könnte die Bestimmung so gehandhabt werden, dass aufgrund von Videoaufzeichnungen eine Anzahl von Personen eruiert wird, die sich nach behördlicher Aufforderung nicht von der gewaltausübenden Gruppe entfernt haben. Primär könnte nach wie vor von einer Verteilung der Kosten auf die einzelnen Randalierenden zu gleichen Teilen ausgegangen werden. Kann eine Person nicht identifiziert werden, so hat der Staat diesen Kostenanteil zu tragen. Es gibt also keine Solidarhaftung. Bei Personen ohne Tatbeitrag wäre der Anteil entsprechend zu verringern. Ebenfalls zu verringern wäre der Kostenanteil, wenn die Verursachung des Polizeieinsatzes gering ist, das heisst, wenn eine Person sich zwar nicht unmittelbar nach der behördlichen Aufforderung, aber doch nach einer gewissen Zeit von der gewaltausübenden Gruppe entfernt, während der Polizeieinsatz noch weiterdauert. Der Anteil einer Einzelperson könnte im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auch erhöht werden, und zwar dann, wenn die Person massiv Sachen beschädigt oder Gewalt an Personen verübt hat. Ebenfalls zu einer Erhöhung des Kostenanteils könnte es bei einer eigentlichen Rädelsführerei kommen. Insbesondere bei einem Rädelsführer könnte es sich auch um einen schweren Fall gemäss Absatz 4a handeln, in welchem anstatt der allgemeinen Höchstgrenze von 10 000 Franken eine Höchstgrenze von 30 000 Franken gelten soll. Besonders schwere Fälle sind auch dann anzunehmen, wenn gezielt Gewalt gegen Personen (Polizeieinsatzkräfte, andere Veranstaltungsteilnehmende oder unbeteiligte Dritte) ausgeübt wird und dadurch erhebliche Verletzungen beabsichtigt oder in Kauf genommen werden, zum Beispiel durch Feuerwerkskörper oder Laserpointer. Die JSK stimmte dem Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, mit 10 zu 3 Stimmen zu.

Für die CVP-Fraktion spricht Marlis Krummenacher-Feer.

Marlis Krummenacher-Feer: Das aus dem Jahr 1998 stammende Polizeigesetz soll revidiert werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Luzerner Polizei werden konkreter geregelt und teilweise erweitert. Der Datenschutz soll im Gegenzug gestärkt werden. Die Kriminalität und die rechtlichen Anforderungen haben sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes stark geändert. Das Internet spielt bei der Verbreitung und Ausübung von kriminellen Straftaten eine immer wichtigere Rolle. Das heutige Polizeigesetz hat für wiederkehrende Tätigkeiten wie Observationen und Hausdurchsuchungen keine Regelung und muss sich so auf die Generalklausel stützen. Die neue Regelung würde die tägliche Polizeiarbeit erleichtern und vereinfachen. Eine Überwachung des Internets mit technischen Hilfsmitteln erlaubt die Beobachtung der virtuellen Welt, also jener Netze, wo sich beispielsweise Personen mit pädosexuellen Neigungen oder betrügerischen Absichten aufhalten. Potenziell gefährliche Personen können frühzeitig erkannt und angesprochen werden, zum Beispiel auch im Rahmen von häuslicher Gewalt oder zur Verhinderung von Stalking. Die Registrierung im Schengener Informationssystem erlaubt die Verfolgung der Reisebewegungen von Dschihadisten oder international tätigen Drogenhändlern. Die CVP sieht in der neuen Gesetzesgrundlage für die Arbeit zwischen dem Amt für Migration, den Strafverfolgungsbehörden und dem Strassenverkehrsamt Erleichterungen und eine Optimierung der Arbeitsabläufe. Im neuen Polizeigesetz wird der Datenschutz gestärkt und so das Gleichgewicht zwischen den erweiterten Befugnissen bewahrt. Für Personendaten aus Vorermittlungen gelten im neuen Gesetz Vernichtungsfristen: bei Bild- und Tonaufzeichnungen nach 100 Tagen, bei Überwachungen im Internet spätestens nach einem Jahr, bei den übrigen Personendaten spätestens nach fünf Jahren. Den Einsatz von Polizeiassistentinnen und -assistenten kann sich die CVP in Zukunft vorstellen. Zu ihren Aufgaben können folgende Tätigkeiten gehören: Transport von Gefangenen, Zutrittskontrollen und Objektschutz sowie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, um nur ein paar der möglichen Einsatzgebiete der Polizeiassistentinnen und -assistenten zu nennen. Bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten haben eine gleichwertige

Waffenausbildung zu durchlaufen wie die Angehörigen des Polizeikorps. Im neuen Gesetz wird das Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2017 über den Kostenteiler bei unfriedlichen Veranstaltungen umgesetzt: Die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung müssen zu höchstens 40 Prozent vom Veranstalter und zu höchstens 60 Prozent von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen getragen werden. Einer einzelnen Person können höchstens 10 000 Franken oder in besonders schweren Fällen höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden. Mit der vorliegenden Revision wird das Polizeigesetz dem neuen Umfeld angepasst. Damit verfügt der Kanton Luzern über ein umfassendes und zeitgemässes Regelwerk für das Polizeigesetz. Die CVP tritt auf die Vorlage B 74 ein. Ich spreche noch zu den Anträgen 1, 2, 4 und 5. Wie sagen wir doch so schön? Die Polizei, dein Freund und Helfer. Seien wir doch einmal Freund und Helfer der Polizei und stellen unsere Ampeln, die anlässlich der Budgetdebatte immer auf Rot sind, auf Grün. Geben wir der Polizei mit dem neuen Gesetz eine kleine Arbeitserleichterung. Unbescholtene Bürger haben nichts zu befürchten, im Gegenteil, das neue Gesetz dient ihrer Sicherheit. So kann die Polizei etwas schneller ermitteln und kriminellen Machenschaften schneller nachgehen. Deshalb lehnt die CVP-Fraktion die Anträge 1, 2, 4 und 5 ab. Den Antrag 3 würden wir gerne in die JSK zurücknehmen.

Für die FDP-Fraktion spricht Johanna Dalla Bona-Koch.

Johanna Dalla Bona-Koch: Mit der anstehenden Aktualisierung des Polizeirechts wird das Gesetz über die Luzerner Polizei von 1998 den heutigen Bedürfnissen und den veränderten rechtlichen Anforderungen angepasst. Das ist wichtig und richtig, denn die Polizei braucht für ihren gesetzlichen Auftrag, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in unserem Kanton zu garantieren, konkrete Regelungen ihrer Handlungsmöglichkeiten. Dass diese mit der anstehenden Revision noch erweitert werden, begrüssen wir sehr. Die Kriminalität hat sich in den vergangenen 20 Jahren enorm verändert, die Bevölkerung ist stetig gewachsen und hat sich zu einer 24-Stunden-Gesellschaft entwickelt, und die Handhabungen der Polizei werden öffentlich vermehrt infrage gestellt. Da braucht es zur Stärkung unserer Verfolgungsbehörde klare Vorgaben. Da im Gegenzug bei der Aktualisierung des Polizeirechts der Datenschutz gestärkt wird, ist das Gleichgewicht zwischen den erweiterten Befugnissen der Behörde und den Rechten der Betroffenen gewahrt. Die neuen Handlungsmöglichkeiten der Polizei sind von zentraler Bedeutung. Das Internet spielt bei der Vorbereitung und Ausübung von Straftaten eine immer wichtigere Rolle. Eine neue Regelung über die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln dient einer besseren Bekämpfung von gewerbsmässigem Betrug oder schweren Sexualstraftaten. Mit den zusätzlich geschaffenen Massnahmen im Bereich Gewaltschutz können durch ein frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten Gewalttaten verhindert werden. Schliesslich wird mit der neu eingeführten verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem eine Verfolgung der Reisebewegungen von Dschihadisten oder international tätigen Drogenhändlern ermöglicht. Diese zeitgemässen Bestimmungen erleichtern und vereinfachen die tägliche Polizeiarbeit. Darüber hinaus werden mit der neuen gesetzlichen Grundlage der Datenbekanntgabe die Arbeitsabläufe zwischen dem Amt für Migration, den Strafverfolgungsbehörden und dem Strassenverkehrsamt optimiert und Doppelerfassungen vermieden. Das ist sehr zu begrüssen. Wir begrüssen ebenso, dass angedacht ist, künftig auch im Kanton Luzern ausgebildete Sicherheitsassistenten einzusetzen. Diese übernehmen im sicherheitspolizeilichen Bereich zusätzliche Funktionen wie etwa Gefangenentransporte oder Bewachungsaufgaben. Damit entlasten sie ihre Kollegen mit einer vollen Polizeiausbildung, und die polizeilichen Ressourcen werden so sinnvoller und aufgabengerechter genutzt. Zudem haben die heutigen Verkehrsassistenten damit auch eine Chance, mit einer Zusatzausbildung interessante und komplexere Arbeiten zu übernehmen. Die Erfahrungen in anderen Kantonen mit dem Einsatz von Vertretern dieses neuen Berufsbildes sind durchaus positiv. Mit der Aktualisierung des Polizeirechts wird zugleich mit einem Änderungsvorschlag schnell und ohne grossen Aufwand auf das Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2017 betreffend Kostenersatz für Polizeieinsätze bei unfriedlichen Veranstaltungen reagiert. Wir unterstützen dieses Vorgehen. Die Sachlage ist klar, eine

Verzögerung der laufenden Gesetzesänderung ist unnötig. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass das Bundesgericht unsere Haltung teilt, Randalierer und Chaoten stärker in die Pflicht zu nehmen und Gewalt und Vandalismus nicht zu dulden. Es hat einzig die Modalität der Verteilung der Kosten bemängelt. Mit der Berücksichtigung des individuellen Tatbeitrags und der individuellen Verursachung wurde dem im angepassten Gesetzesparagrafen Rechnung getragen. Im Sinn der oben erwähnten Ausführungen sind wir für Eintreten auf die Vorlage, und wir werden dieser zustimmen. Zu den verschiedenen Anträgen werde ich bei der Behandlung einzeln Stellung nehmen.

Für die SVP-Fraktion spricht Pirmin Müller.

Pirmin Müller: Die SVP hat sich bereits in der Vernehmlassung positiv und zustimmend zur Aktualisierung des Polizeirechts geäußert. Die Notwendigkeit einer Aktualisierung ist unbestritten. Das Umfeld, in dem die Polizeiarbeit stattfindet, hat sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Luzerner Polizei im Jahr 1998 grundlegend verändert. Vor allem das Internet ist dabei zentral. Dschihadisten nutzen es zum Austausch und zur Mobilisierung, und auch Pädophile oder Betrüger nutzen es zum Austausch. Das zeigt, dass strafbare Handlungen leicht im Internet vorbereitet oder verübt werden können. Es ist darum notwendig, neue Handlungsmöglichkeiten mit den Regelungen zur Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet zu schaffen. Die Stärkung des Datenschutzes und die abgestuften Vernichtungsfristen für Personendaten begrüßen wir – trotz der teilweise kurzen Fristen – ebenso die Verbesserung des Rechtsschutzes. Grundsätzlich positiv, wenn auch kritisch, sehen wir die Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsassistenten. Wir wollen keine „Polizei light“. Das staatliche Gewaltmonopol soll weiterhin primär durch die hervorragend ausgebildete und qualifizierte Polizei ausgeübt werden. Die SVP tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu.

Für die SP-Fraktion spricht Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: In den letzten Jahren haben im Straf- und Sicherheitsbereich einige Entwicklungen stattgefunden, die Auswirkungen auf das Polizeirecht haben. Seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2011 müssen in den kantonalen Polizeigesetzen die notwendigen Bestimmungen vorhanden und auf die StPO abgestimmt sein. Das Bundesgericht hat etliche kantonale Polizeigesetze überprüft und Präzisierungen vorgenommen. Auch das Nachrichtendienstgesetz ist seit dem 1. September dieses Jahres in Kraft. Gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene tragen ebenfalls dazu bei, dass die Polizeiarbeit komplexer und aufwendiger wird. Dazu hat mich ein Zeitungsartikel im „Tages-Anzeiger“ vom 13. Juli 2017 des Leiters der Fachgruppe Sexualdelikte bei der Luzerner Polizei erschüttert. Er berichtet, welche Bilder aus dem Internet er tagtäglich anschauen muss, die schlimmsten Bilder nämlich, jeden Tag verbotene Bilder. Und dann die unendlichen Datenmengen. Sie hätten mit dem Internet über die Jahre stark zugenommen. Das politische und gesellschaftliche Umfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten – auch mit dem Internet – stark verändert, was für eine Totalrevision spricht. Nun haben meine Vorrednerinnen und Vorredner so getan, als ob wir seit 20 Jahren keine Revision gehabt hätten; wir haben aber verschiedene Teilrevisionen gehabt. Diese Revision geschieht aber auch im Rahmen der Organisationsentwicklung der Luzerner Polizei, die mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ihr letztes Ziel erfüllt, nämlich die Anpassung der internen und externen Normierungen. Notabene hat die Polizei ihre Hausaufgaben gemacht, sie wird aber trotzdem bestraft, weil das Parlament ihr die versprochene Aufstockung verweigert. Zudem werden in diesem und im nächsten Jahr bei der Polizei weitere Stellen abgebaut. Die Polizei agiert regelmässig auch in grundrechtlich heiklen Situationen. Deshalb ist es wichtig, ihre Befugnisse und Aufgaben, die sie täglich wahrnimmt, im formellen Sinn soweit vorhersehbar zu regeln. Wir sind einverstanden mit der verdeckten Registrierung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem, da dies ein wirksames Mittel darstellt, um Reiserouten von international tätigen Schwerkriminellen zu ermitteln, ohne dass unmittelbar weitere Massnahmen damit verbunden sind. Der Polizeigewahrsam und die verdeckten Fahndungen können neu vom Zwangsmassnahmengericht überprüft und genehmigt werden. Die SP begrüsst die Stärkung des Rechtsschutzes. Kritisch eingestellt

sind wir gegenüber der Bearbeitung von schützenswerten Daten. Unter besonders schützenswerten Daten wird gemäss kantonalem Datenschutzgesetz die religiöse, weltanschauliche und politische Haltung einer Person, Daten aus deren Intimsphäre, über ihre Gesundheit, ihre ethnische Zugehörigkeit oder über Massnahmen der Sozialhilfe verstanden. Wir können zwar nachvollziehen, dass die Bearbeitung in gewissen Situationen nötig sein kann, jedoch finden wir es heikel, da auch nicht verifizierte Daten bearbeitet werden können. Die SP beurteilt des Weiteren die Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet als starken Eingriff in Grundrechte. Im unendlichen Raum des Internets und Darknets bewegen sich nicht nur potenzielle Gefährder und Schwerstkriminelle, sondern auch Personen, die nicht ein Verbrechen planen, aber auf dem Radar von Ermittlungen landen könnten. Auch hier soll der Rechtsschutz soweit wie möglich eingehalten werden. Da wir diese Bestimmung als sehr weitgehenden Eingriff in die Grundrechte ansehen, beantragen wir die parlamentarische Kontrolle durch die AKK. Ich mache später noch detaillierte Ausführungen dazu. Vehement lehnen wir die Ausweitung des Tätigkeitsfeldes von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten ab. Wir definieren neu ihre Aufgaben, um im nächsten Absatz eine Erweiterung der Aufgaben in Aussicht zu stellen. Wir wollen den Polizeiberuf nicht mit einer Billigpolizei schwächen, nur weil die finanziellen Aussichten nicht rosig sind. Ebenso finden wir es absolut zentral, dass das Waffenmonopol bei der Polizei bleibt. Es gibt gute Gründe, weshalb Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht Polizisten werden können. Es fehlen ihnen gewisse Fähigkeiten. Schliesslich lehnen wir auch den modifizierten Vorschlag beim Kostenersatz bei Veranstaltungen ab, da uns die Höchstgrenze von 30 000 Franken immer noch als zu hoch erscheint. Diese Höchstgrenze bewirkt einen Effekt der Abschreckung für die Ausübung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Wir haben nun ein für die heutigen Bedürfnisse der Polizei und Gesellschaft aktualisiertes Polizeigesetz. Die Polizei erhält dadurch mehr Kompetenzen. Sie alle haben beim Eintreten gesagt, dass sie das möchten. Der Leiter der Fachgruppe Sexualdelikte sagte am Schluss des erwähnten Interviews: „Wir haben zu wenig Leute, zu wenig Ressourcen, viel zu viele Fälle.“ Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Polizei ihre Befugnisse nur dann einsetzen kann, wenn sie die dafür nötigen personellen Ressourcen erhält und eine Planungssicherheit hat. Die SP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein.

Für die Grüne Fraktion spricht Hans Stutz.

Hans Stutz: Die Grüne Fraktion beantragt Ihnen, die Botschaft B 74 zurückzuweisen. Falls die Mehrheit dieses Rates auf das Gesetz eintritt, unterbreiten wir Ihnen mehrere Anträge in der Detailberatung. In einer allfälligen Schlussabstimmung werden wir den Vorschlag ablehnen. Wir weisen die Vorlage zurück, weil sie einen grundsätzlichen Mangel hat. Sie will der Polizei mehr Kompetenzen geben, sie verursacht deshalb auch Mehraufwand, dies jedoch bei Personalressourcen, die markant hinter dem einst auch von unserem Rat gutgeheissenen, notwendigen Bedarf liegen. Nun sollen noch mehr Kompetenzen dazukommen; diese Logik geht nicht auf. Dazu kommt, dass auch der Datenschutz gestärkt werden soll. Der Datenschutzbeauftragte hat aber seit 2005 nicht mehr Kapazitäten erhalten, obwohl dies dringend notwendig wäre. Zwar geben wir dem Datenschutzbeauftragten nun mehr Kompetenzen, er verfügt aber nicht über die entsprechenden Kapazitäten. Wir würden also einen Papiertiger schaffen, was nicht die Absicht eines seriösen Gesetzgebers sein kann. In einem besonders wichtigen Punkt ist die Vorlage ein Schnellschuss. Wie bekannt hat das Bundesgericht im Januar dieses Jahr einen wichtigen Entscheid der Mehrheit unseres Rates aufgehoben. Es befand, die beabsichtigte Kostenübertragung sei ein Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip. Eine allfällige Übertragung von Polizeikosten muss also im Verhältnis zum nachgewiesenen strafbaren Verhalten des Beschuldigten stehen. Wir erachten es als notwendig, dass die Neufassung dieses Vorschlags in eine Vernehmlassung gehört, so wie es bei den anderen Änderungen des Polizeirechts eine Vernehmlassung gegeben hat. Das ist umso naheliegender, als die von der Regierung vorgeschlagene neue Formulierung mit der Berner Kantonsregierung zusammen erarbeitet wurde, der Berner Grosse Rat jedoch noch nicht darüber beraten hat. Bemerkenswert ist auch, dass bei den vorgelegten Unterlagen kaum auf den „chilling effect“ – den mutmasslich abschreckenden

Charakter bei der Ausübung politischer Grundrechte – eingegangen wird. Die Verhandlung vor dem Bundesgericht hat nämlich eindeutig ergeben, dass die Richter hier schon einen hohen Diskussionsbedarf sahen. Ich zitiere aus dem Bundesgerichtsentscheid: “Im vorliegenden Fall gewärtigen Kundgebungsteilnehmer, im Umfang von maximal 30 000 Franken für die Kosten eines Polizeieinsatzes haftbar gemacht zu werden, was ein beträchtliches finanzielles Risiko darstellt. Ausserdem ist aufgrund der Regelung von § 32b, Polizeigesetz Luzern, nicht von Anfang an klar, wo und zu welchem Zeitpunkt sich die dort vorgesehene Kostenübertragung realisiert. Angesichts dieses Umstandes kann § 32b Absatz 4 grundsätzlich geeignet sein, einen Abschreckungseffekt zu bewirken. Ob diese indirekte Beeinträchtigung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit erheblich genug wäre, um für sich allein als unverhältnismässiger Eingriff qualifiziert zu werden, braucht vorliegend jedoch nicht beantwortet zu werden, da sich die angefochtene Bestimmung bereits aus abgaberechtlichen Gründen als unzulässig erweist.“ Aus diesen Gründen muss bei einer Neufassung besonders sensibel vorgegangen werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass die jetzt vorgeschlagene Fassung vor dem Bundesgericht oder allenfalls schon vor dem Verwaltungsgericht nicht bestehen könnte. Hinzu kommt, dass es sich dabei nicht um den zweiten, sondern sogar um den dritten Versuch handelt. Das Polizeigesetz ist seit 1998 mehrere Male revidiert worden. Zur allgemeinen Lage: Aus dem Jahresbericht 2016 der Polizei geht Folgendes hervor – ich zitiere –: „Die vorliegende polizeiliche Kriminalstatistik zeigt eine rückläufige Tendenz der Kriminalitätslage im Kanton Luzern. Jedoch muss festgehalten werden, dass es sich dabei um eine Ausgangsstatistik handelt.“ Ähnliches hat die Luzerner Polizei bereits im Jahresbericht 2015 berichtet. Die Sicherheitslage im Kanton Luzern wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern als gut wahrgenommen, auch wenn sich rund ein Fünftel der Befragten unsicher fühlt, wenn sie nachts im eigenen Wohnquartier unterwegs sind. Auf jeden Fall war bei der letzten Bevölkerungsbefragung das Thema Sicherheit nicht mehr unter den zehn meistgenannten Problemen. Dies widerspricht offensichtlich dem von einigen politischen Gruppierungen wie auch Medien betriebenen Alarmismus. Die vorliegende Botschaft begründet nur unzureichend, auf welche gesellschaftlichen Entwicklungen die vorgeschlagenen Neuregelungen einwirken sollen. Sie vermittelt daher den Eindruck eines Wunschkonzertes für ausschweifende Polizeibefugnisse. Hingegen fehlen kantonale Erwägungen zu den verfassungsmässigen Grundrechten, die auch bei der Polizeiarbeit berücksichtigt werden müssen. Immerhin anerkennt die Grüne Fraktion, dass es auch einige Verbesserungen gibt; so soll gemäss § 15b Absatz 7 nun nach einem Monat die Fortsetzung einer verdeckten Fahndung durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden, wenn sie nicht in ein ordentliches Strafverfahren überführt wird. Das haben die Grünen bereits bei der Einführung dieser polizeilichen Möglichkeit gefordert. Es brauchte einen Entscheid des Bundesgerichtes, damit nun auch der Luzerner Regierungsrat diese Notwendigkeit einsieht. Wir werden in der Detailberatung einige Anträge stellen und sie dann begründen. Die Grüne Fraktion beantragt, die Botschaft B 74 zurückzuweisen und allenfalls dann wieder vorzulegen, wenn die Polizei wieder über genügend Mittel und der Datenschutzbeauftragte über genügend Kapazitäten verfügt. Falls die Mehrheit dieses Rates auf das Gesetz eintritt, unterbreiten wir mehrere Anträge in der Detailberatung. In einer allfälligen Schlussabstimmung lehnen wir die Vorlage ab.

Für die GLP-Fraktion spricht Markus Hess.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die Anpassungen werden aus den folgenden Gründen notwendig: Grundsätzlich gelten höhere Ansprüche an die Gesetzmässigkeit des polizeilichen Handelns als 1998. Weiter gibt es eine Zunahme der Cyberkriminalität. Zudem müssen Bundesgerichtsentscheide in Sachen Polizeigewahrsam, verdeckte Fahndung sowie Bestrafung von Hooligans integriert werden. Ausserdem hat bei der Polizei die Arbeit zugenommen, und es soll zur Ausbildung von Sicherheitsassistierenden kommen. Das Zusammenspiel und der Austausch von Daten von Gefährdungsmeldungen zwischen dem Kanton Luzern, dem Bund und anderen Kantonen zum Thema Dschihadisten und anderen Gefährdenden müsste gestützt auf dieses Gesetz

optimal möglich sein. Zudem wünscht die GLP Offenheit und Ehrlichkeit bezüglich des Ausbaus von Verkehrsassistierenden. Hier findet eine Höherqualifizierung von Personal statt, was kaum kostenneutral sein kann. Wir möchten von der Regierung wissen, wie viele Personen innert welcher Frist zu welchem Thema weitergebildet werden und welche Kosten damit verbunden sind.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es besteht ein breiter Konsens, dass das Polizeigesetz aktualisiert werden muss. Wir reagieren damit auf Veränderungen gesellschaftlicher Art. Nicht nur die Gesellschaft ist gewachsen, sondern auch die Mobilität hat zugenommen. Die rechtlichen Veränderungen, etwa die Einführung der Strafprozessordnung und verschiedene Bundesgerichtsurteile, erfordern eine Präzisierung im Polizeirecht. Dazu kommen die technischen Veränderungen; es gibt kaum eine Ermittlung, bei der Daten von Mobiltelefonen, technischen Geräten, Laptops und Servern nicht analysiert und ausgewertet werden müssen. Deshalb muss das Polizeirecht den Erfordernissen der heutigen Zeit angepasst werden. Es ist richtig, dass auch die Ressourcenfrage angesprochen wird. Es braucht zunehmend Kenntnisse, Instrumente und Ressourcen, um beispielsweise gewisse Ermittlungen im Internet oder im Darknet vornehmen zu können. Es ist klar, dass wir im Moment in einigen Bereichen nicht über genügend Ressourcen und die entsprechenden Ausrüstungen verfügen. Es wäre aber nicht angemessen, deshalb die Gesetzesänderung zurückzuweisen. Wir müssen jedoch noch daran arbeiten, um dort, wo notwendig, tatsächlich die entsprechenden Ressourcen zu erhalten, auch wenn das nicht einfach ist. Zu den einzelnen Anträgen äussere ich mich anlässlich der Detailberatung. Es handelt sich um einen politischen Auftrag Ihres Rates, Randalierern und Gewalttätigen die durch ihr Verhalten entstandenen Kosten aufzubürden. Wir sind der Meinung, dass wir das Bundesgerichtsurteil gut analysiert haben und die nun vorliegende Formulierung Bestand haben kann. Es gibt aber keine Garantie dafür, dass die Formulierung vor dem Bundesgericht auch standhalten wird.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Stutz Hans: Rückweisung.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: In der Kommission wurde kein Rückweisungsantrag gestellt.

Johanna Dalla Bona-Koch: Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Vorlage basiert auf einer breit abgestützten Vernehmlassung. Es sind zusätzliche Handlungsmöglichkeiten hinzugekommen, speziell was das Internet betrifft. Es werden aber auch gewisse Handhabungen konkreter definiert, Arbeitsabläufe optimiert und dadurch Ressourcen effizienter eingesetzt. Bei der gewünschten Vernehmlassung zum Bundesgerichtsurteil würde es sich tatsächlich einfach um eine Beschäftigung der Verwaltung handeln, denn das Resultat wird am Schluss dasselbe sein.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Die Polizei an der Front ist auf klare, gesetzliche Grundlagen angewiesen. Deshalb bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 88 zu 14 Stimmen ab.

Antrag Stutz Hans zu § 13a Abs. 2: Zu diesem Zweck kann sie die Gefährderinnen und Gefährder vorladen.

Hans Stutz: Es geht um die Streichung der Strafandrohung bei der polizeilichen Ansprache von Gefährderinnen und Gefährdern. Wir sind der Ansicht, dass die Strafbestimmung kontraproduktiv wirkt und aufzuheben ist. Es ist trotzdem noch möglich, die Leute anzusprechen oder schriftlich vorzuladen. Die Strafbestimmung würde das Vertrauensverhältnis, das man zu den Gefährderinnen und Gefährdern aufbauen will, erschweren.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Ein analoger Antrag wurde in der Kommission gestellt und mit 11 zu 2

Stimmen abgelehnt.

Johanna Dalla Bona-Koch: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Die Polizei spricht eine Person nur dann an, wenn eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist. In bestimmten Situationen kann es angezeigt oder erforderlich sein, eine potenziell gefährliche Person vorzuladen. Leistet diese der Verfügung nicht Folge, kann sie gemäss Strafgesetzbuch mit Busse bestraft werden. Daher ist es richtig, ihr aufzuzeigen, dass eine Strafe droht.

Ylfete Fanaj: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag. Unserer Ansicht nach ist es aus rein psychologischen Gründen nicht zielführend, solche Personen unter Strafandrohung zum Gespräch vorzuladen, das erzeugt bereits eine gewisse Stimmung bei den Gefährdern. Die Strafandrohung muss nicht explizit erwähnt werden, sie kann trotzdem auferlegt werden. § 92 aus dem Strafgesetzbuch kommt trotzdem zur Anwendung, darin geht es um Ungehorsam gegenüber amtlichen Verfügungen.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Es ist richtig und wichtig, dass der Hinweis bleibt; er beinhaltet Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und sanktioniert dies mit Haft oder Busse. Im Gebiet des hoheitlichen Handelns ist es richtig, die Konsequenzen von fehlbarem Verhalten aufzuzeigen und Regeln mit Sanktionen zu versehen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Selbstverständlich versucht man bei Gefährdungen die Personen nicht sofort mit der Androhung einer Strafe zu einem Gespräch einzuladen. Es handelt sich dabei um die letzte Möglichkeit, wenn eine Person nicht kooperiert. Auf diese Möglichkeit sind wir aber angewiesen, deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 86 zu 20 Stimmen ab.

Antrag Fanaj Ylfete zu § 15d Abs. 4 (neu): Die Kommandantin oder der Kommandant erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Aufsichts- und Kontrollkommission.

Ylfete Fanaj: Dieser Antrag ist der JSK nicht vorgelegen. Die SP hat sich in der Vernehmlassung sehr kritisch zu § 15d geäußert. Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen diesen Paragraphen, möchten aber eine Ergänzung vornehmen. Bei diesem Paragraphen handelt es sich um einen massiven Eingriff in die Grundrechte. Wenn man potenzielle Gefährder überwacht, sind auch Leute davon betroffen, die in diesen „closed user groups“ aktiv sind, aber nichts Böses vorhaben und sich nur in diesem Umfeld tummeln. Deshalb findet es die SP wichtig, dass eine Überwachung der Überwachung erfolgt. Das passiert ja auch, indem vorgängig beim Zwangsmassnahmengericht eine Genehmigung eingeholt werden muss. Analog dazu ist es beim Nachrichtendienstgesetz so, dass es eine Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht braucht. Das Bundesverwaltungsgericht muss gegenüber der Geschäftsdelegation einen jährlichen Tätigkeitsbericht liefern. Selbstverständlich sind alle diese Informationen geheim. Es ist mir bewusst, dass die AKK den kantonalen Vollzug und damit auch die Gesetze überprüft. Sie kann Informationen einholen. Das Polizeigesetz sieht aber auch Observationen und verdeckte Ermittlungen und die tägliche Überwachung im Internet vor. Deshalb wollen wir nicht eine Bringschuld der Polizei, sondern die AKK soll hier jederzeit Überprüfungen vornehmen können. Weil dieser Paragraph aber sehr weit geht, finden wir es wichtig, dass der Kommandant diesbezüglich der AKK, beziehungsweise dem zuständigen Ausschuss, einen geheimen Bericht zustellt. Wo Grundrechte massiv beschnitten werden, kann eine – zumindest eingeschränkte – parlamentarische Aufsicht nicht schaden. Da wir diese Frage in der Kommission nicht besprochen haben, beantrage ich, meinen Antrag in die JSK zurückzunehmen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Der Antrag lag, wie bereits erwähnt, der JSK nicht vor. Was den Antrag über die Rücknahme in die Kommission angeht, möchte ich zuerst die Diskussion im Rat abwarten. Ich finde es zudem nicht sehr zuträglich, wenn wir hier Kommissionsarbeit leisten, es wäre auch möglich gewesen, diesen Antrag anlässlich der 2. Beratung zu stellen.

Johanna Dalla Bona-Koch: Ich bitte Sie, sowohl den Antrag auf Rücknahme in die Kommission wie auch den Antrag selber abzulehnen. Die Forderung ist unverhältnismässig,

nicht zuletzt in Anbetracht der knappen polizeilichen Ressourcen. Die AKK hat zudem im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit, Auskünfte zu dieser Thematik unkompliziert und unbürokratisch einzufordern.

Hans Stutz: Ich stimme dem Antrag auf Rücknahme in die Kommission zu. Für den Antrag selber habe ich grosses Verständnis, es ist aber auch eine Tatsache, dass die Kontrolle von nachrichtendienstlichen Aktivitäten durch kleine parlamentarische Kommissionen ziemlich wirkungslos und sehr unkritisch ist. Deswegen ist auch ihr Nutzen klein. Die Erfahrung lehrt, dass die Kontrolle fast nicht stattfindet, weil in solchen Kommissionen häufig Leute vertreten sind, die diesem Thema gegenüber sehr unkritisch eingestellt sind.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab, stimmt aber einer Rücknahme in die Kommission zu. Die Absicht selber ist gut, eine jährliche Berichterstattung wäre aber zu aufwendig und deshalb unverhältnismässig.

Marlis Krummenacher-Feer: Die CVP-Fraktion ist mit einer Rücknahme des Antrags in die Kommission einverstanden, wird den Antrag selber aber wohl ablehnen. Deshalb können wir geradeso gut auch jetzt darüber befinden.

Yvonne Hunkeler: Ich nehme aus Sicht der AKK Stellung. Eine solche separate Berichterstattung des Kommandanten an die AKK wäre systemfremd. Die AKK erhält keine solchen Berichte. Benötigt die AKK Informationen, kommt sie auch dazu, sei es über das Departement oder die Dienststellen. Die AKK kann jederzeit Einsicht nehmen. Deshalb braucht es auch in diesem Fall keine separate Berichterstattung.

Ylfete Fanaj: Es geht explizit um diesen Paragraphen. Die AKK wäre überfordert, wenn sie jeden einzelnen Paragraphen überprüfen müsste und Informationen dazu einholen möchte. Es geht dabei um eine Bringschuld. Beim Nachrichtendienstgesetz muss das Bundesverwaltungsgericht auch vorgängig eine Genehmigung einholen. Zusätzlich wird ein Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation erstellt. Es ist verfehlt, hier von einem massiven Ressourceneinsatz zu sprechen, da es ja bereits jährlich Ausschusssitzungen mit dem Staatsschutz und dem Polizeikommandanten gibt. Anlässlich dieser Sitzung könnte ein geheimer Bericht vorgelegt werden. Um diese Frage diskutieren zu können, bitte ich Sie, den Antrag in die JSK zurückzunehmen.

Pirmin Müller: Die SVP-Fraktion würde es begrüßen, wenn die Kommissionsarbeit in der Kommission selber erledigt wird. Wir nutzen aber die Gelegenheit und lehnen den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Wie es die Präsidentin der AKK gesagt hat, wäre es systemfremd, einen Sonderbericht über einen Paragraphen an die AKK zu fordern. Zudem hat die AKK die Möglichkeit, jederzeit einen Sonderbericht über einen Paragraphen aus dem Polizeigesetz zu verlangen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag auf Rücknahme in die Kommission mit 85 zu 21 Stimmen ab. In der anschliessenden Abstimmung lehnt der Rat den Antrag mit 88 zu 19 Stimmen ab.

Antrag Fanaj Ylfete/Stutz Hans zu § 25a Abs. 2: Streichen.

Ylfete Fanaj: Wir finden es richtig, dass das Aufgabenfeld der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten klar definiert und im Gesetz aufgenommen wird, denn auch sie erfüllen hoheitliche Aufgaben im Auftrag der Polizei. Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten haben eine Schulung von vier Wochen, machen ein Praktikum von zwei Monaten und gehen danach aufs Feld. Laut Absatz 2 sollen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten für weitere Aufgaben eingesetzt werden. Wir finden es nicht richtig, dass die Polizei nach eigenem Gutdünken Aufgaben an Sicherheitsassistentinnen und -assistenten delegieren kann, die nicht im Gesetz definiert sind. Da die Polizei laufend sparen muss, kann es dazu verleiten, Aufgaben von ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten einfach an die billigeren Sicherheitsassistentinnen und -assistenten weiterzugeben. Die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten ist wesentlich länger. Deshalb können ihre Aufgaben nicht einfach laufend delegiert werden. Das Tragen von Waffen gemäss Absätze 3 und 4 lehnen wir ebenfalls ab. Das Waffenmonopol muss bei den ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten bleiben. Eine Waffe zu bedienen, kann zwar gelernt werden. Vergleicht man aber die beiden

Ausbildungen, ist es klar, dass sich Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht zu Polizisten ausbilden lassen, weil ihnen gewisse Fähigkeiten dazu fehlen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Absätze 2, 3 und 4 ab.

Hans Stutz: Die Grüne Fraktion lehnt die Absätze 2, 3 und 4 ebenfalls ab, ich kann mich den Ausführungen von Ylfete Fanaj anschliessen. Gerade was den Einsatz von Waffen angeht, ist die polizeiliche Ausbildung sehr wichtig. Diese hohen und eingeübten Fähigkeiten müssen beim Tragen und Einsetzen von Waffen vorhanden sein. Unter den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gibt es sicher auch Personen, die gerne Polizist geworden wären, aber die entsprechenden Fähigkeiten dazu nicht mitgebracht haben. Auch darum sollten Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht einfach zusätzliche Kompetenzen erhalten. Es besteht auch die Gefahr einer sogenannten „Billig-Polizei“. Es ist allseits bekannt, dass die Polizei über zu wenig Personal verfügt. Deshalb könnte es zu einer verlockenden Gelegenheit werden, Sicherheitsassistentinnen und -assistenten auch dort einzusetzen, wo es eigentlich nicht sinnvoll ist.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Ein entsprechender Antrag ist der Kommission vorgelegen. Die JSK hat über die Streichung der Absätze 2, 3 und 4 einzeln abgestimmt. Die Streichung von Absatz 2 ist mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt worden. Die Streichung von Absatz 3 ist mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt worden, ebenso die Streichung von Absatz 4. Ich bitte Sie deshalb, die Streichung der Absätze 2, 3 und 4 abzulehnen.

Johanna Dalla Bona-Koch: Wie bereits in meinem Eintretensvotum erwähnt, unterstützt die FDP den Einsatz von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten im Kanton Luzern analog zu anderen Kantonen. Auch dort können die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, falls erforderlich, mit einer Waffe ausgerüstet werden, dies hauptsächlich zum Selbstschutz, insbesondere bei Bewachungsaufgaben an Gerichtsverhandlungen oder bei Gefangenentransporten. Das ist zu verantworten, da die Schiessausbildung der Sicherheitsassistenten praktisch identisch ist mit jener der Polizisten. Es hat auch nichts mit „Billig-Polizisten“ zu tun, sondern mit dem sinnvollen Einsatz der Ressourcen. Ich bitte Sie, die Anträge zu den Absätzen 2, 3 und 4 abzulehnen.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt die Anträge ab. Absatz 2 regelt den Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten unserer Meinung nach ausreichend. Absatz 3 hat den Charakter einer Subgeneralklausel und wäre im Prinzip nicht notwendig. Absatz 4 regelt den Einsatz von Schusswaffen. Diesen Waffeneinsatz braucht es zur Selbstverteidigung, zum Verschaffen von Respekt und für Unvorhergesehenes, was bei Einsätzen immer wieder möglich ist.

Marlis Krummenacher-Feer: Die CVP-Fraktion ist für bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, aber nur wenn sie eine gleichwertige Waffenausbildung durchlaufen wie die Angehörigen des Polizeikorps. Auch für zusätzliche Aufgaben können Sicherheitsassistentinnen und -assistenten unter Begleitung und Führung durch die Angehörigen der Luzerner Polizei eingesetzt werden. Darum lehnen wir die Anträge zu den Absätzen 2, 3 und 4 ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Absatz 2 soll es erlauben, Sicherheitsassistentinnen und -assistenten unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps auch für weitere Aufgaben einzusetzen, etwa beim Ordnungsdienst. So können die Ressourcen optimal genutzt werden. Absatz 3 ermöglicht es, für genau bezeichnete Aufgaben Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einer Schusswaffe zu bewaffnen, zum Beispiel bei Gefangenentransporten oder beim Objektschutz. Es kann durchaus sein, dass wir durch die Sicherheitslage einmal dazu gezwungen werden, öffentliche Gebäude zu bewachen. In diesem Fall könnten auch Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zum Einsatz kommen. Glücklicherweise besteht aber im Moment kein Bedarf dafür. Im Ausland ist dies aber bereits häufig der Fall. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass die Ausbildung eines Sicherheitsassistenten jener eines ordentlichen Polizisten entsprechen muss. Absatz 4 regelt

dies ebenfalls. Mir ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass in der Polizeilandschaft eine Vereinheitlichung der Ausbildung zu Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erfolgt. Es sind verschiedene Zertifizierungen vorgesehen: Zertifizierung 1 ohne Bewaffnung sowie Zertifizierung 2 mit Bewaffnung. Dabei werden auch die Ausbildungszeiten deutlich verlängert. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge zu den Absätzen 2, 3 und 4 abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 85 zu 21 Stimmen ab.

Antrag Fanaj Ylfete/Stutz Hans zu § 25a Abs. 3: Streichen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 89 zu 20 Stimmen ab.

Antrag Fanaj Ylfete/Stutz Hans zu § 25a Abs. 4: Streichen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 89 zu 20 Stimmen ab.

Antrag Fanaj Ylfete/Stutz Hans zu § 32b Abs. 2 (geändert), Abs. 4a (neu): Ablehnung Antrag JSK.

Ylfete Fanaj: Die SP hat zusammen mit den Grünen und den Demokratischen Juristinnen und Juristen die Gesetzesanpassungen zum Kostenersatz bei Veranstaltungen vor dem Bundesgericht angefochten und teilweise recht erhalten. Die SP-Fraktion verurteilt nach wie vor die Gewaltexzesse an Sportveranstaltungen, wie sie hin und wieder vorkommen. Der hier nun vorliegende modifizierte Antrag vermag uns aber immer noch nicht zu überzeugen, denn die Höchstgrenze von 30 000 Franken ist nach wie vor im Gesetz verankert. Das Bundesgericht hat erklärt, dass die 30 000 Franken ein beträchtliches Risiko darstellen würden und einen Abschreckungseffekt auf die Ausübung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit bewirken könnten. Das Bundesgericht hat aber offengelassen, ob die 30 000 Franken als unverhältnismässiger Eingriff qualifiziert werden. Wir erachten diese 30 000 Franken – wie schon bei der Beratung der ersten Vorlage – als Einschränkung von Grundrechten und lehnen auch diese neuen Anpassungen ab.

Hans Stutz: Bereits in meinem Eintretensvotum habe ich dazu Stellung genommen. Insbesondere muss man berücksichtigen, dass bei einer Höchstgrenze von 30 000 Franken kaum auf den „chilling effect“ eingegangen wird. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass es zu einer Klage kommen wird und diese gute Chancen hat. Der Grundgedanke des Paragraphen beruht auf dem Landfriedensbruch. Der Landfriedensbruch ist bereits eine ausufernde Klausel im Strafrecht, die sehr schnell Leute erfassen kann, wenn sie an einer Kundgebung teilnehmen. Im Zusammenhang mit der Strafandrohung ist die Gefahr des abschreckenden Effekts im Vorfeld bereits gegeben und damit auch eine unzulässige Einschränkung der Kundgebungs- und Meinungsäusserungsfreiheit. Die Grüne Fraktion lehnt deshalb die vorliegende Fassung ab.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Es handelt sich hier um einen Antrag der JSK, den sie mit 10 zu 3 Stimmen überwiesen hat. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Marlis Krummenacher-Feer: Bei der Aktualisierung des Polizeigesetzes ist es wichtig, dass wir das Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2017 in das Gesetz einbeziehen. Die CVP-Fraktion findet, dass die Strafen angemessen sind und deshalb so beibehalten werden können. Wir lehnen den Antrag ab.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Es handelt sich um den Einbau eines Bundesgerichtsentscheides, wonach einzelne Personen mit maximal 10 000 Franken zu belasten sind, in besonders schweren Fällen mit 30 000 Franken. Personen, die sich nach behördlicher Aufforderung entfernen, bleiben kostenfrei. Wir erachten diese Beträge als angemessen.

Johanna Dalla Bona-Koch: Das Bundesgericht hat lediglich die Modalität der Beurteilung der Kosten bemängelt. Mit der Anpassung von § 32b ist man dem gerecht geworden. Selbstverständlich gibt es keine absolute Garantie, dass diese Anpassung keine weiteren Verfahren nach sich zieht. Doch mit den gleichzeitig angepassten Höchstgrenzen von 10 000 Franken und 30 000 Franken in besonders schweren Fällen ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht dies akzeptiert. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Pirmin Müller: Ich kann mich dem Votum von Johanna Dalla-Bona anschliessen. Die

SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Kommissionspräsident der JSK hat in seinem Eintretensvotum ausführlich dargelegt, dass das Bundesgerichtsurteil in drei wesentlichen Punkten sehr sorgfältig eingeflossen ist. Erstens muss gemäss dem Äquivalenzprinzip das Verschulden einzeln nachgewiesen werden. Zweitens ist der Betrag von 30 000 Franken auf 10 000 Franken gesenkt worden, nur in besonders schweren Fällen bleibt es bei 30 000 Franken. Drittens haften Mitläufer, die sich nach erfolgter Aufforderung entfernen, nicht einfach mit. Die Bedenken des Bundesgerichtes sollten somit entkräftet worden sein, und die Formulierung sollte standhalten können.

Der Rat lehnt den Antrag mit 88 zu 20 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 90 zu 20 Stimmen zu.